

Änderungsvorschläge der Arbeitsgemeinschaft freier Schulträger in Hamburg zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Drs. 19/3788)

Zu Artikel 1 Nr. 7.3 und 12.3 der Drucksache

Artikel 1 Nr. 7.3 und Nr. 12.3 entfallen ersatzlos.

Begründung:

Die Errichtung einer Zweigstelle ist eine Erweiterung des Schulbetriebes, für die bereits nach § 6 Abs. 1 eine Genehmigung erforderlich ist, die aber eine neuerliche Wartefrist überhaupt nicht auslösen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Arbeitsgemeinschaft schlägt statt der Streichung des § 12 vor, diesen mit folgender Änderung zu erhalten:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eingetragene“ gestrichen.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann frühestens drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs gestellt werden.“

Begründung:

Die Streichung der Vorschrift würde die Absolventen solcher Einrichtungen gegenüber Bildungsinländern aus anderen Bundesländern benachteiligen, die mit Ausnahme der Länder Bayern und Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung der Ergänzungsschulen vorsehen und diese Möglichkeit – soweit bekannt – auch nach Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie weiter vorsehen.

(Siehe dazu auch [Anlage 1](#))

Zu Artikel 1 Nr. 12.4 der Drucksache

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe von 50 vom Hundert (v.H.) der vor dem ersten Bewilligungsjahr entfallenen Finanzhilfe gem. § 14 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 15 bis 21. Der Ausgleichsbetrag wird in drei gleichen Jahresraten ab Beginn der staatlichen Finanzhilfe geleistet.“

Begründung:

Diese Formulierung bewirkt, dass der nachträgliche Ausgleich für die gesamte Wartefrist geleistet wird und nicht etwa eine Lücke bei Beginn des Schulbetriebs am 1.8. eines Jahres entsteht.

Zu Artikel 1 Nr. 14.2 der Drucksache

5. § 17 Abs. (3) des Gesetzes wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die komplizierte Regelung zur Quotierung von Ganztagsangeboten an Ersatzschulen ist infolge der beschlossenen Einführung eines flächendeckenden Ganztagsangebotes („Verlässliche Betreuung an Primarschulen“) überholt.

Zu Artikel 1 Nr. 19 der Drucksache

Art. 1 Nr. 19 entfällt ersatzlos.

Begründung:

Die bereits nach der geltenden Fassung des Gesetzes bestehende Prüfungspflicht ist ausreichend. Die vorgeschlagene Neuregelung geht weit über eine „Klarstellung“ hinaus. Die Grenze von 150.000 € wäre zudem ohne praktische Bedeutung, da bereits eine Schule mit nur 20-30 Schülern diese Grenze überschreitet.

Zu Artikel 3 der Drucksache (Übergangsbestimmung)

In Art. 3 Abs. (1) werden die Jahreszahlen 2008 jeweils durch die Jahreszahl 2009 ersetzt.

Begründung:

Da das Jahr 2009 bereits zu Ende geht und das Rechnungswesen nach den bisherigen Vorschriften gestaltet ist, soll die Neuregelung erst für das Bewilligungsjahr 2010 gelten.

Art. 3 Abs. (3) wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Das Recht der Ersatzschulen, die Organisation des Schulbetriebes im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen frei zu gestalten, bleibt gewahrt.“

Weitere Änderungsvorschläge die von der Arbeitsgemeinschaft freier Schulträger in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden

1. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die besondere Eigenart der Ersatzschule ist dabei zu berücksichtigen“.

Begründung:

An den staatlichen Lehrplänen ausgerichtete Überprüfungen des Erfolges der pädagogischen Arbeit gefährden die Eigenständigkeit anderer aber gleichwertiger Lehrinhalte und Konzepte der Ersatzschulen.

2. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung, dass die Berücksichtigung der Eigenart der Ersatzschule die Regel ist und nicht im freien Ermessen der Behörde steht.

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erzielbare“ wird durch „erzielte“ ersetzt.

Begründung:

Der Begriff „erzielbare Erträge“ ist völlig unbestimmt und ohne praktische Bedeutung, führt aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

4. § 15 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für das Vorjahr“ werden gestrichen.

Begründung:

In Folge der Strukturänderungen durch die Schulreform entsprechen die Haushaltskennzahlen des Vorjahres während eines längeren Zeitraumes nicht der Schulstruktur des Bewilligungsjahres.

5. Es ist eine - ggf. zuwendungsrechtliche – Regelung zu treffen, die den Ersatzschulen einmalige Zuschüsse für durch die Strukturreform veranlasste und notwendige Investitionen gewährt.

Hamburg, im November 2009

Begründung zum Erhalt des § 12 SftG:

Der Gesetzentwurf des Senats sieht vor, das Rechtsinstitut der staatlich anerkannten Ergänzungsschule abzuschaffen. Dies würde die Absolventen solcher Einrichtungen gegenüber Bildungsinländern aus anderen Bundesländern benachteiligen, die mit Ausnahme der Länder Bayern und Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung der Ergänzungsschulen vorsehen und diese Möglichkeit – soweit bekannt – auch nach Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie weiter vorsehen. Unabhängig davon besteht sowohl im Hinblick auf eine Mobilität auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt als auch mit Blick auf eine chancengerechte Einordnung in den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen ein Interesse daran, schulische Abschlüsse mit einer staatlichen Anerkennung zu versehen, wenn die Ausbildung auf Grund der Zulassungsvoraussetzungen, der Unterrichtsinhalte, der Stundentafel und des Abschlussverfahrens gleichwertig mit einer staatlichen Ausbildung ist.

Der Senat begründet die Rechtsänderung mit der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Eine Kollision des bisherigen Verfahrens zur Anerkennung von Ergänzungsschulen mit europäischem Recht ist jedoch nicht erkennbar, da es sich um ein freiwilliges Anerkennungsverfahren handelt. Die staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen, die sich bei beruflichen Ergänzungsschulen auf die dort erworbenen Abschlüssen erstrecken kann, ist von der Erbringung der Dienstleistung klar zu trennen. Bereits nach bisheriger Rechtslage (und so im Wesentlichen auch in dem Gesetzentwurf vorgesehen) kann ein Ergänzungsschulträger ohne weiteres Verwaltungsverfahren auf seine Anzeige hin den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Damit ist die Diensterbringung im Sinne der Richtlinie an keine weiteren Anforderungen geknüpft. Davon abzugrenzen ist die staatliche Anerkennung der Ergänzungsschule, die an inhaltliche und förmliche Voraussetzungen und ein entsprechendes Verwaltungsverfahren geknüpft ist. Ob ein Dienstleister dieses Verfahren wählt liegt allerdings in seinem eigenen Ermessen. Für die Diensterbringung auf dem europäischen Binnenmarkt, und hierum geht es in der Richtlinie, ist es nicht erforderlich.

Auf die vorherige Eintragung in ein Ergänzungsschulverzeichnis kann im Einklang mit dem Gesetzentwurf verzichtet werden. Indes wäre auch ein solches Register mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu vereinbaren: In dem Erwägungsgrund 68 der Dienstleistungsrichtlinie heißt es hierzu:

„Hinsichtlich der Voreintragung in ein Register sollte sich die Unzulässigkeit von Anforderungen nur auf die Verpflichtung erstrecken, dass der Dienstleistungserbringer bereits vor der Niederlassung für einen bestimmten Zeitraum in einem in dem betroffenen Mitgliedstaat geführten Register eingetragen gewesen sein muss.“ Dies ist auch nach bisheriger Rechtslage nicht der Fall.